



Kreis Kleve

... mehr als niederrhein

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:

Dez.:

18. Okt. 2016

Fb.:

Anl. €

Der Landrat

Fachbereich: Technik
 Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
 Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
 Telefax: 02821 85-700
 Ansprechpartner/in: Frau Gall
 Zimmer-Nr.: E.240
 Durchwahl: 02821 85-356
 (Bitte stets angeben) => Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-
 Datum: 14.10.2016

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
 Bebauungsplan Emmerich am Rhein; Nr. E 18/14 – Neumarkt/ Umgebung -**

Bericht vom 13.09.2016, Az.: FB 5 - Ba

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Im Verfahren soll die geplante Fläche als Mischgebiet und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Mit den Unterlagen wurde u.a. ein aktualisiertes Schallgutachten vom 08.08.2016 (Nr. SEII/972/13) der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vorgelegt.

Im Rahmen des Gutachtens wird prognostiziert, dass an einem vorhandenen Immissionsort (IP 4 – Neumarkt 1a/1c) in der Tageszeit die zulässigen Spitzenpegel nicht eingehalten werden. Die Überschreitung wird durch die Nutzung des Parkplatzes hervorgerufen.

Der Gutachter beschreibt, dass der Immissionspunkt IP 4 bereits heute im direkten Einwirkungsbereich des derzeit existierenden öffentlichen Parkplatzes Neumarkt liegt und insgesamt nicht mit einer deutlichen Veränderung der Geräuschsituation zu rechnen ist. Dieser Argumentation kann aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht gefolgt werden. Die Überschreitung ist somit nicht zulässig.

Lieferanschrift Kreisverwaltung Kleve Nassauerallee 15 – 23 47533 Kleve	Sprechzeiten montags bis donnerstags von 09:00 bis 16:00 Uhr freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr	Sparkasse Kleve BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698 BIC: WELADED1KLE IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98	Sparkasse Krefeld BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144 BIC: SPKRDE33 IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44	Postbank Köln BLZ 370 100 50, Konto 27917-501 BIC: PBNKDEFF IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
---	---	--	---	---

Der Gutachter verweist in diesem Zusammenhang auf den Entwurf zur Änderung der Sechzehnten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm, vom 07.07.2016) mit dem eine neue Baugebietskategorie „Urbanes Gebiet (MU)“ mit den Immissionsrichtwerten 63 db(A) tags und 48 db(A) nachts eingeführt werden soll. Alle Bewertungen und Darlegungen sowohl im Gutachten und in der Begründung haben auf Grundlage der derzeit geltenden Gesetzeslage keinen Bestand und werden daher nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bäumen



**Beteiligung im Verfahren zum Bebauungsplan Nr . E 18/14
Neumarkt-Umgebung**

Semrau, Sandra A n: 'jens.bartel@stadt-emmerich.de'

28.09.2016 12:25

Kopie: "andrea.reinartz@stadt-emmerich.de", "Weber, Claus Dr."

Sehr geehrter Herr Bartel,

für die Beteiligung im o.a. Verfahren danke ich Ihnen.

Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass Sie in der Begründung unter Punkt 2.10 Kultur- und Sachgüter die inhaltliche Abwägung zum Bebauungsplan Nr. E 18/13 – VEP Neumarkt aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgeführt haben. Dies ist so nicht richtig.

Die Fläche zum B-Plan Nr E 18/14 umschließt die Fläche des B-Plans Nr E 18/13. Eine Beurteilung jener Fläche ist bisher nicht erfolgt. Das Plangebiet liegt im Bereich der historischen Altstadt von Emmerich. Im gesamten Areal ist von erhaltenen Relikten mittelalterlicher und neuzeitlicher Bebauung und Nutzung auszugehen. Dazu gehören Gebäudefundamente, Keller, Brunnen, Latrinen, Wege- und Straßenpflasterungen, Gruben, Gräben, Abwasserleitungen usw. sowie die darin enthaltenen Funde.

Eine Stellungnahme zur konkreten Beurteilung der Betroffenheit bodendenkmalpflegerischer Belange unter Berücksichtigung der Planung folgt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

S e m r a u

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-137
E-Mail: sandra.semrau@lvr.de
E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de
<http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/>

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und

Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

per Mail

Stadt Emmerich
Der Bürgermeister
Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich

25.10.2016
333.45-28.1/16-004

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

**89. Änderung des Flächennutzungsplans – Neumarkt –
Bebauungsplan 18/14 – Neumarkt / Umgebung
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Hier: Belange der Bodendenkmalpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Mail vom 28.09.2016 hatte ich angemerkt, dass Sie in der Begründung zum B-Plan 18/14 unter Punkt 2.10 Kultur- und Sachgüter den Text aus der Beteiligung zum B-Plan 18/13 – VEP Neumarkt aufgeführt haben. Dies ist sachlich nicht richtig.

Mit der vorliegenden Planung ist vorgesehen, dass Umfeld des Neumarktes neu zu gestalten.

Das Plangebiet liegt in der historischen Innenstadt von Emmerich. Im Zuge der Stadtanierung Mitte der 1970er Jahre wurde hier ein Einkaufszentrum mit Tiefgarage geplant. Die Baugrube für diese Tiefgarage wurde ausgehoben, aber nicht vollständig bebaut. In diesem Bereich ist von einer vollständigen und tiefgründigen Zerstörung der Bodendenkmäler auszugehen.

Der genaue Umfang dieser Baugrube ist jedoch nicht in allen Details bekannt. So ist nicht auszuschließen, dass sich insbesondere im Bereich der Kirchstraße bis zum Alten Markt, d.h. am Südrand des Plangebietes, Reste der Besiedlung von Emmerich erhalten haben können.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Dazu gehören Fundamente von Vorgängerbebauungen, Keller, Brunnen, Gruben, Schichten, Pflasterungen, Gräben usw. sowie die darin enthaltenen Funde.

Nach den Planunterlagen ist hier keine Bebauung vorgesehen, sondern lediglich Gestaltungen von Wegen, Pflanzungen usw.

Es muss beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW).

Es ist sicherzustellen, dass auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers gem. § 29 DSchG NW

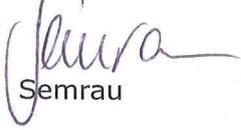
- bei zukünftigen Eingriffen innerhalb des Konfliktbereichs (s. beigefügte Karte), in dem Bodendenkmäler vermutet werden, eine baubegleitende archäologische Untersuchung nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NW sichergestellt wird,
- die dabei auftretenden Befunde und Funde gem. § 13 DSchG NW ausgegraben und dokumentiert werden und
- die abschließende Entscheidung über die Entfernung bzw. Beeinträchtigung ggf. auftretender Baubefunde der Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde und des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorbehalten bleibt.

Im Rahmen der Planumsetzung wird eine Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich. Daher erhält auch die Untere Denkmalbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Semrau



Qualität für Menschen

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abt. Praktische Bodendenkmalpflege / Denkmalschutz
Endenicher Straße 133, 53115 Bonn
0228/9834-186
bodendenkmalpflege@lvr.de

Emmerich
B-Plan E 18/14 Umgebung Neumarkt

LVR-ABR Az.: 28.1/16-004

Planungsrelevante archäologische Elemente

Stand 02/2016

Grundlage DGK

Maßstab: 1:1.500

© Geobasis NRW 2016

Konfliktbereich



Plangebiet



Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich: 5 Stadtentwicklung
Herr Bartels
Postfach 10086
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez:
Eing. 18. Okt. 2016
Fb:
Ant. €

Abt.: Liegenschaften/Versicherungen
Bearb.: Ferdinand Büßemeyer
Tel./Fax: 02822 - 604 - 117/187
buessemeyerf@egd-mbh.de

Datum: 14.10.2016

**89. Änderung des Flächennutzungsplans – Neumarkt –
Bebauungsplan Nr. E 18/13 – VEB Neumarkt
Bebauungsplan Nr. E 18/14 – Neumarkt / Umgebung
Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung
Ihr Zeichen: FB 5 - Ba**

Sehr geehrter Herr Bartels,
sehr geehrte Damen und Herren,

1. zu der 89. Änderung des Flächennutzungsplans hatten wir mit Schreiben vom 19.07.2016 Bedenken geäußert. Diese bleiben aufrechterhalten. Sie gelten auch für den Entwurf des Bebauungsplan E 18/13.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplan Nr. E 18/14 äußern wir folgende Bedenken:

Das im Bebauungsplangebiet liegende Grundstück Gemarkung Emmerich Flur 18 Flurstück 604, Fläche 17 m², steht in unserem Eigentum. Auf dem Grundstück befindet sich eine für die Versorgung der Umgebung mit Strom wichtige Station. Eine Inanspruchnahme dieses Grundstückes ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

3. Im übrigen gelten unsere Einwendungen zum B-plan Emmerich 18/13 auch zum B-plan-Verfahren 18/14

Gut versorgt.

Das Grundstück ist zur Realisierung der mit dem Planverfahren verfolgten Lösung in Anspruch zu nehmen, weil über Teile des Grundstücks ein rückwärtiger Zugang zu den Grundstücken der Baugenossenschaft geschaffen werden soll.

Die Errichtung der Tiefgaragenzufahrt macht, wie aus der anliegenden Detailzeichnung zu erkennen ist, die Verlegung einzelner Versorgungsleitungen der Stadtwerke Emmerich erforderlich. Unsere Zustimmung zu der Gesamtlösung setzt voraus, dass mit dem Vorhabenträger eine Vereinbarung über die Übernahme der Kosten für die Leitungsverlegungen getroffen werden kann.

Die Trafostation, an der vorbei eine Zufahrt und eine Zuwegung für die rückwärtigen Grundstücke der Baugenossenschaft geschaffen werden soll, ist mit einem Anfahrtschutz zu versehen. Auch diese Kosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass uns der Zugang zu der Trafostation jederzeit gesichert möglich bleibt.

4. Schließlich ist im Rahmen der Bauausführung folgendes zu beachten:
- Auf dem Grundstück bzw. Areal des Bauvorhabens befinden sich Versorgungsanlagen (Leitungen und/oder Anlagen) der Stadtwerke Emmerich GmbH. Vor Beginn der Bauausführung (Neubau, Umbau, Anbau, Abbruch u.ä.) ist der Bauherr und die planenden sowie bauausführenden Unternehmen verpflichtet, sich über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen zu erkundigen, um ggf. erforderliche Schutzvorkehrungen, Mindest- bzw. Sicherheitsabstände und Auflagen zum Schutze der Versorgungsanlagen einzuhalten.
 - Veränderungen des Geländeniveaus durch Geländemodellierung (Aufschüttungen oder Abtragungen) führen zur Veränderung der Leitungsdeckung und können den Leitungsbestand gefährden. Diese Maßnahmen sind mit der Stadtwerke Emmerich GmbH abzustimmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Emmerich GmbH



Jessner

Anlage

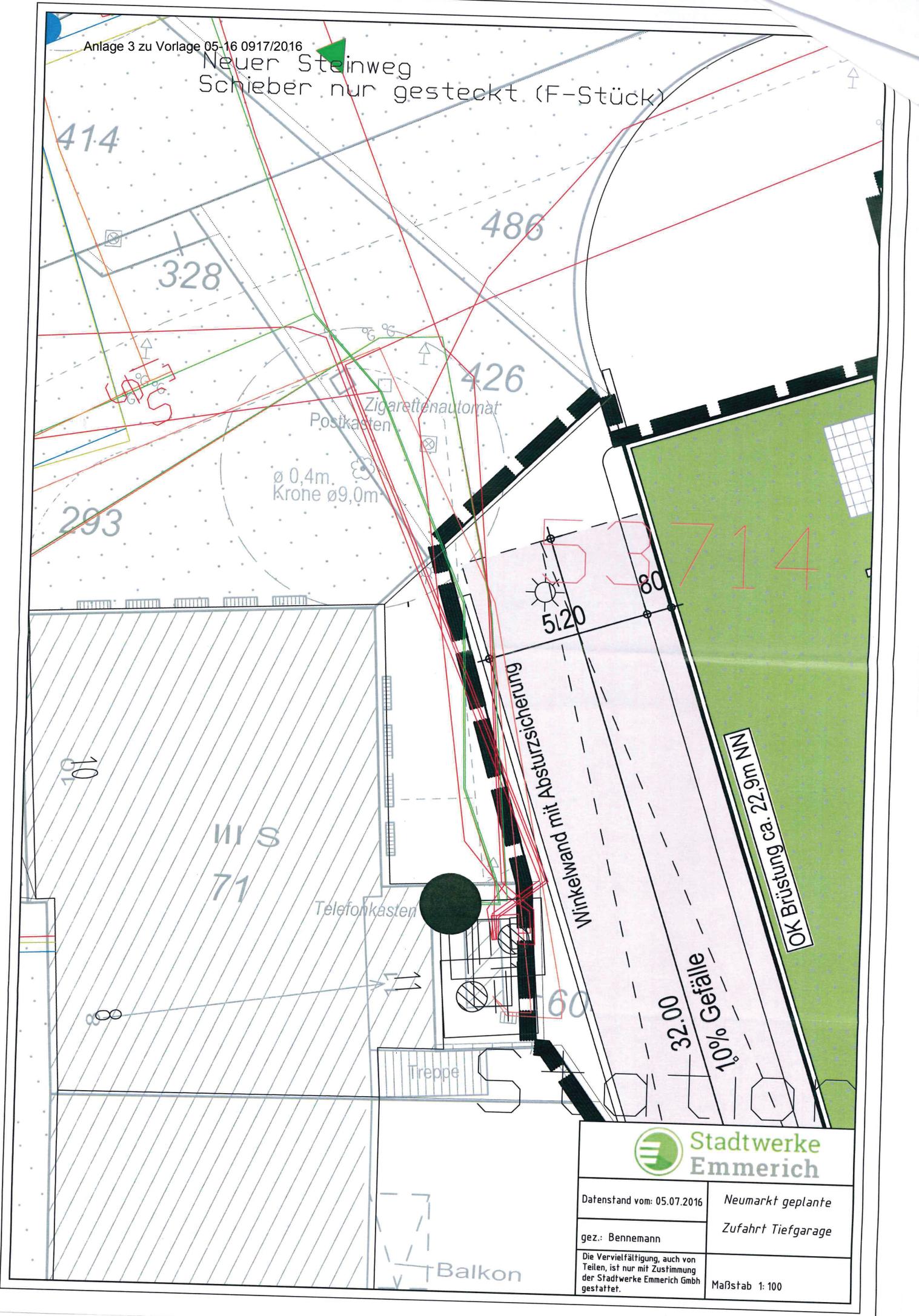


i.A. Wilms

Gut versorgt.

Anlage 3 zu Vorlage 05-16 0917/2016

Neuer Steinweg
Schieber nur gesteckt (F-Stück)



414

328

486

426

293

Ø 0,4m.
Krone Ø9,0m

Zigarettenautomat
Postkasten

5.20

80

10K Brüstung ca. 22,9m NN

III S
71

Telefonkasten

Winkelwahnpl mit Absturzsicherung

100% Gefälle
0.00.33

Treppe

Balkon



Stadtwerke
Emmerich

Datenstand vom: 05.07.2016	Neumarkt geplante
gez.: Bennemann	Zufahrt Tiefgarage
Die Vervielfältigung, auch von Teilen, ist nur mit Zustimmung der Stadtwerke Emmerich GmbH gestattet.	Maßstab 1: 100